

Allgemeine Geschäftsbedingungen Heresta GmbH, Schaffhausen

I. Geltungsbereich

Diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» gelten für alle Leistungen/Tätigkeiten der Heresta GmbH, soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist und sofern unter den Vertragsparteien keine ausdrücklichen, entgegenstehenden schriftlichen Abreden getroffen worden sind. Sie gelten unter Vorbehalt der Tarife nicht für die Mandatierung als Willensvollstreckerin bzw. behördlich bestellte Erbschaftsverwalterin/Erbenvertreterin/Liquidatorin¹.

Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und von der Heresta GmbH auszuführenden Tätigkeiten. Daraus kann keine Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen abgeleitet werden.

II. Vertragsschluss

Die Angebote der Heresta GmbH sind freibleibend und unverbindlich; der Vertrag kommt durch (schriftliche, ausdrückliche oder konkludente) Annahme durch die Heresta GmbH zu Stande.

III. Aufgabenabwicklung

Terminangaben sind als allgemeine Zielvorgaben zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind.

Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise in einem entsprechenden Abschlussbeschreiben festzuhalten. Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind daher unverbindlich. Vorbehalten bleiben Entwürfe von letztwilligen Verfügungen, Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen sowie von ausseramtlichen Teilungsverträgen, welche Leistungen tarifmässig als erbracht gelten, auch wenn keine Schlussversion oder Beurkundung zustande kommt.

Die Heresta GmbH ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Dritte zur optimalen Erledigung der Aufgabe hinzuziehen (Hilfspersonen). Sie ist, soweit notwendig, falls ermächtigt oder falls übungsgemäss zulässig, zur Substitution berechtigt.

IV. Schutzrechte und Haftung

Sämtliche Schutzrechte an den von der Heresta GmbH angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten Know-how stehen ausschliesslich der Heresta GmbH zu. Diese räumt dem Kunden jeweils ein (nicht übertragbares) Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch auf Dauer an den ihm überlassenen Arbeitsergebnissen ein. Die Weitergabe/Abänderung dieser Arbeitsergebnisse (oder von Teilen derselben) ist nur mit ausdrücklicher vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Heresta GmbH zulässig.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Hilfspersonen wird wegbedungen. Die Haftung für Substitution wird beschränkt auf die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

¹ Massgebend sind die sich aus dem Bundesrecht ergebenden Bestimmungen.

Die Heresta GmbH übernimmt keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der auf ihrer Webseite (inkl. Merkblättern/Glossar und anderen Bestandteilen) publizierten Informationen. Diese ersetzen die Beratung/Abklärung im Einzelfall nicht, weshalb Haftungsansprüche wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff auf die veröffentlichten Informationen abgeleitet sind, explizit ausgeschlossen werden.

V. Tarife / Fälligkeit

Massgebend sind die Preise gemäss separat ausgewiesener Tarifliste zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Die Heresta GmbH ist befugt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug bzw. Nichtleistung gelten die Bestimmungen des Bundesrechts (namentlich OR und SchKG).

VI. Vorzeitige Beendigung

Die Heresta GmbH ist befugt, jederzeit von der Dienstleistung zurück zu treten; bis dahin erfolgte Tätigkeiten dürfen gemäss jeweils geltender Tarifliste in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben die Rechtsfolgen eines Rücktritts zur Unzeit (Art. 404 Abs. 2 OR [analog]).

Bei sonstiger vorzeitiger Vertragsbeendigung ist die Heresta GmbH befugt, bis dahin erbrachte Leistungen gemäss dannzumal aktueller Tarifliste in Rechnung zu stellen. Tritt der Vertragspartner (auch in zulässiger Weise) vom Vertrag zurück, hat dieser die bereits geleisteten Dienste zu vergüten und die Heresta GmbH schadlos zu halten. Art. 404 Abs. 2 OR ist (analog) anwendbar.

VII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist, soweit keine zwingenden Rechtsnormen entgegenstehen, Schaffhausen.